

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades
der Verbandsgemeinde Nastätten
vom 18.07.2022

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades der Verbandsgemeinde Nastätten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gebühr wird erhoben

1. durch Eintrittskarten für den einmaligen Besuch,
2. durch Verwendung von Zehnerkarten,
3. durch Saisonkarten.

§ 3
Gebührenkatalog

(1) Die Gebühr beträgt für:

1. Eintrittskarten zum einmaligen Besuch

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50 € |
| 1.2 | Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte | 2,50 € |

2. Zehnerkarten

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 25,00 € |
| 2.2 | Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte | 20,00 € |

<u>3. Saisonkarten</u>	<u>im Vorverkauf bis 31.05. d. Jahres</u>	<u>ab 01.06. d. Jahres</u>
3.1 als Familienkarte (zwei Elternteile)	90,00 €	110,00 €
<p>Familienkarten können von Eltern bzw. Elternteilen für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs vor der Eröffnung des Schwimmbades im laufenden Jahr) erworben werden. Dabei werden leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gleichgestellt.</p>		
3.2 als Familienkarte (ein Elternteil)	70,00 €	90,00 €
<p>Wie Familienkarte 3.1, jedoch lediglich ein Elternteil.</p>		
3.3 als Einzelkarte	45,00 €	55,00 €
<p>3.4 Für die Ausstellung einer Zehnerkarte oder Saisonkarte im Scheckkartenformat wird jeweils eine Gebühr pro Karte erhoben. Die Gebühr entspricht den aktuellen Anschaffungskosten, aufgerundet auf die nächsten vollen Euro.</p>		

(2) Von notwendigen Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht bei Tageskarten mit dem erstmaligen Betreten des Freibadgeländes und ist gleichzeitig fällig, bei Zehner- und Saisonkarten mit deren Erwerb.
- (3) Die Tageskarten, Zehnerkarten und Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die Erstattung von Gebühren bei nicht ausgeschöpften Benutzungsansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Nastätten, den 18.07.2022

gez.

Güllering

Bürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14.07.2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 18.07.2022 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.03.2010 am 21.07.2022 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Zur Sammlung.
SG 2.2 zur Kenntnis

Im Auftrag

gez. A. Michel (S.)

Michel